

Schriftliche Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 S. 4 HKO

Jörn Bauer (AfD)

Versechsfachung der vom negativen Zinssatz ausgenommenen gehaltenen Überschussliquidität

Vorbemerkung Fragesteller

Banken sind verpflichtet, Mittel in einer bestimmten Höhe als Einlage bei der Zentralbank zu halten. Dafür erhielten die Geschäftsbanken bis 2014 eine positive Verzinsung. Seitdem ist der Zinssatz jedoch negativ. Diese Zinsen bzw. Verwahrgelder werden umgangssprachlich als „Strafzinsen“ bezeichnet. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 12. September 2019 die Höhe der strafzinsfreien Einlage für Banken um den Faktor 6 erhöht. Träger der Sparkasse Gießen ist der Sparkassenzweckverband Gießen, dessen Mitglied u. a. der Landkreis Gießen ist. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen ist laut Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Gießen Vorsitzende, die Landrätin stellvertretende Vorsitzende des Sparkassenzweckverbandes.

Ich frage den Kreisausschuss

1. Bei welchen Finanzinstituten wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020
 - a. Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - b. Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten,
 - c. täglich fällige Einlagen,
 - d. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeitin welcher jeweiligen Höhe gehalten?
2. Wurden hinsichtlich der Fragen 1.a., 1.b. und 1.d. Zinserträge seitens des Landkreises erwirtschaftet? Falls ja, wie hoch war der jeweilige Zinssatz und wie hoch waren die jeweiligen Zinserträge?
3. Wurden hinsichtlich Frage 1. sog. „Strafzinsen“ bzw. Verwahrgelder seitens der Finanzinstitute gegenüber dem Landkreis geltend gemacht? Falls ja, wie hoch waren diese jeweils bezogen auf die unter Frage 1. aufgeführten unterschiedlichen Spar- / Einlagen?
4. Wie hoch war die jeweilige Gesamtsumme der sog. Strafzinsen bzw. Verwahrgelder der Sparkasse Gießen auf bzw. für die Überschussliquidität an die Deutsche Bundesbank bzw. an die EZB in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020?
5. Wie hoch war die Belastung der Sparkassenkunden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 mit sog. Strafzinsen bzw. Verwahrgeldern? Ab welcher Höhe eines Guthabens wurden diese Strafzinsen bei den Kunden geltend gemacht?
6. Wurde
 - a. der Kreisausschuss,
 - b. der Vorstand des Sparkassenzweckverbandes Gießenüber die seitens der EZB erfolgte Einführung des zweistufigen Systems für die Verzinsung der Reserveguthaben von Banken durch die Sparkasse Gießen oder weitere Finanzinstitute, bei denen der Landkreis Guthaben hält, informiert?

7. Falls zu Frage 7. ja, von wem, zu welchem Datum und auf welchem Wege erfolgte die Information?
8. Falls zu 6. nein, wann hat der Kreisausschuss, wann der Vorstand des Sparkassenzweckverbandes davon erfahren, dass die Sparkasse das Sechsfache ihrer Mindestreserve ohne Zinsverluste anlegen kann?
9. Welche Maßnahmen hat der Kreisausschuss nach Bekanntwerden der neuen Mindestreserve-Regelung der EZB gegenüber der Sparkasse unternommen, um die ggf. vorhandene Zinslast zu senken?

Gießen, 07.07.2021



(Jörg Bauer)